



Allgemeinverfügung

Zur Festlegung des Hafengebiets des Weserhafens der Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird durch diese Allgemeinverfügung der Bereich des Weserhafens der Stadt Hameln wie folgt festgelegt:

1. Hafengebiet

Der Bereich des Weserhafens umfasst die Land- und Wasserflächen, die durch die nachfolgend beschriebenen Linien eingegrenzt werden:

- 1.1 von (P1) in südlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze Flurstück (Flst.) 11/21, Flur (Fl.) 77, Gemarkung (Gem.) Hameln bis (P2);
- 1.2 von (P2) entlang der Flurstücksgrenze Flst. 32/47, Fl. 79, Gem. Hameln über (P3) bis (P4);
- 1.3 von (P4) entlang der westlichen Grenze des Fuß- und Radweges bis (P5);
- 1.4 von (P5) entlang der Flurstücksgrenze Flst. 32/44, Fl. 79, Gem. Hameln über (P6) und (P7) bis (P8);
- 1.5 von (P8) entlang der Flurstücksgrenze Flst. 32/33, Fl. 79, Gem. Hameln über (P9) bis (P10);
- 1.6 von (P10) entlang der Flurstücksgrenze Flst. 4/10, Fl. 28, Gem. Hameln bis (P11);
- 1.7 von (P11) entlang der Flurstücksgrenze Flst. 13/57, Fl. 27, Gem. Hameln über (P12) und (P13) bis (P14);
- 1.8 von (P14) im 90°-Winkel bis (P15);
- 1.9 von (P15) entlang der Böschungsoberkante des Hafens über (P16) bis (P17);
- 1.10 von (P17) entlang der Böschungsoberkante des Hafens bis (P18);
- 1.11 von (P18) entlang der Flurstücksgrenze Flst. 10/16, Fl. 79, Gem. Hameln bis (P19);
- 1.12 von (P19) im 90°-Winkel zur Böschungsoberkante des Hafens (P20);
- 1.13 von (P20) in nordwestlicher Richtung entlang der Böschungsoberkante des Hafens bis zur Landspitze (P21);
- 1.14 von (P21) im 90°-Winkel auf die Flurstücksgrenze Flst. 10/14, Fl. 79, Gem. Hameln (P22);

- 1.15 von (P22) entlang der Flurstücksgrenze Flst. 10/14, Fl. 79, Gem. Hameln in nördlicher Richtung bis (P23);
- 1.16 von (P23) mit einem Abstand von 20 m zum Gleisgelände südlich der Eisenbahnbrücke bzw. zum Anlegerbereich an der Weserpromenade bis zum Weser-km 134.790 (P24);
- 1.17 von (P24) bis (P1).

2. Hafengebieteplan

Die verbindlichen Hafengebietesgrenzen sind im anliegenden Lageplan (Hafengebieteplan), welcher wesentlicher Bestandteil diese Allgemeinverfügung ist, erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Ziffer 1 ist maßgebend.

3. Beschilderung

Der Hafengebietesbereich wird landseitig durch Schilder kenntlich gemacht.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Hinweise

- 6.1 Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dies für die Gefahrenabwehr in Hafengebietenangelegenheiten notwendig wird.
- 6.2 Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Hameln, Abteilung 51 (Umwelt und Klimaschutz), Hochhaus (3. Etage), Zimmer 32, Rathausplatz 1, 31785 Hameln nach vorheriger Terminabsprache zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. & Di. 08.00-15.00 Uhr, Mi. 08.00-13.00 Uhr, Do. 08.00-17.30 Uhr & Fr. 08.00-13.00 Uhr) eingesehen werden.
Die Allgemeinverfügung ist auch im Internet unter www.hameln.de abrufbar.

Begründung

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 1 ZustVO-Hafen-Schifffahrt. Als große selbstständige Stadt ist die Stadt Hameln demnach zuständig für Aufgaben der Gefahrenabwehr in Hafengebieten- und Schifffahrtsangelegenheiten, einschließlich der Festlegung von Gebieten als Hafengebieten, in den in ihrem Gebiet gelegenen Häfen im Sinne des § 2 Nr. 1 NHafenO und an den Lande- und Umschlagstellen in oder an Gewässern.

Lediglich für Häfen im Sinne des § 2 Nr. 1 NHafenO gelten die niedersächsischen Gesetze in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten, wie z.B. die NHafenO und das NHafenSG, unmittelbar. Nach § 2 Nr. 1 NHafenO muss der Hafen durch öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung festgelegt werden, damit auch eine allgemeine Gefahrenabwehr nach den speziellen niedersächsischen Gesetzen in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten möglich ist.

Durch die Anwendbarkeit dieser Gesetze kann die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs auf den öffentlichen und für den Schiffsverkehr freigegebenen Wasserflächen sowie an den Lade- und Umschlagsstellen in diesem Bereich gewährleistet werden. Zum Wohle und Schutz der Teilnehmer des Schiffverkehrs und der Allgemeinheit ist folglich die Festlegung des Hafensbereichs „Weserhafen“ erforderlich.

Begründung zu Ziffer 5 (sofortige Vollziehung)

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von Rechtsbehelfen die Durchsetzbarkeit der Verfügung und somit die Festlegung des Hafensbereichs und Anwendbarkeit der niedersächsischen Gesetze in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird.

Die sich daran anschließende Geltung der allgemeinen Schifffahrtsregeln und Gesetze dient auch dazu, die Gefährdung und Verletzung höherwertiger Schutzgüter, wie z.B. Leib und Leben, zu verhindern. Folglich ist die Gefahr, die davon ausgeht, dass der Hafensbereich nicht festgelegt und die niedersächsischen Regelungen in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten nicht anwendbar sind, höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover gestellt werden.

Hameln, den 17.09.2021

gez.
Claudio Griese
Oberbürgermeister

Anlage:

Hafenbereichsplan

